

Sozialpartner-Initiative „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“

Sozialpartnervereinbarung

Zwischen dem

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB)

dem

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL)

dem

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB)

dem

Deutschen Abbruchverband e. V. (DA)

dem

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. (ZVDH)

dem

Bundesverband Gerüstbau e. V.

der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

und der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

wird folgende Vereinbarung zum Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien geschlossen:

Präambel

Mit Inkrafttreten der 3. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung zum 1. Januar 2015 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine neue Berufskrankheit in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen. Die „BK 5103 Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“- kurz „BK 5103 Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung“.

Hintergrund der Einführung dieser Berufskrankheit war die Überzeugung der Wissenschaft davon, dass bestimmte Hautkrebserkrankungen durch langjährige Ultraviolettstrahlung (UV-Strahlung) der Sonne auch arbeitsbedingt verursacht werden können.

Als Folge der neuen Berufskrankheit können multiple "aktinische Keratosen" – als Vorstufen des Plattenepithelkarzinoms - sowie das Plattenepithelkarzinom selbst als Berufskrankheit 5103 anerkannt werden. Aktinische Keratosen gelten für sich genommen schon als kanzeröse Veränderung. Erreichen sie ein bestimmtes Ausmaß (= multipel), können sie als Berufskrankheit gelten.

Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Überzeugung und durch den Umstand, dass im Freien tätige Arbeitnehmer während der Arbeitszeit der natürlichen UV-Strahlung stärker ausgesetzt sein können als im Gebäude tätige Arbeitskräfte, rückt der Schutz von im Freien tätigen Arbeitnehmern vor UV-Strahlung in den Fokus der politischen Diskussion und arbeitschutzrechtlicher Betrachtung.

Die Parteien der Vereinbarung stimmen überein, dass die Aufklärung bezüglich der Risiken der UV-Strahlung sowie eine Sensibilisierung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für diese Thematik dringend geboten ist. Die Sozialpartner sowie die BG BAU und die SVLFG bekennen sich mit dieser Vereinbarung zu diesen Zielen und nehmen sich der Aufgabe an, den Rahmen hierfür zu schaffen.

Zielsetzung

Mit dieser Vereinbarung verfolgen der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., der Deutsche Abbruchverband e.V., der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., der Bundesverband Gerüstbau e.V., die IG Bauen-Agrar-Umwelt, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die folgenden grundlegenden Zielsetzungen:

- Fortführung und Intensivierung der Aufklärung und Sensibilisierung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezüglich der mit UV-Strahlung verbundenen Risiken bei Tätigkeiten im Freien
- Schaffung eines Bewusstseins für die kurz- und langfristigen Folgen der UV-Strahlung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- Fortführung und Intensivierung der Aufklärung sowie Sensibilisierung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezüglich der möglichen Schutzmaßnahmen vor UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien

- Förderung der Implementierung einer „UV-Schutz Kultur“ bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Arbeitsalltag
- Initiierung von Austausch zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und der Unfallversicherungsträger zu der Thematik UV-Strahlung
- Aufbau und Verfestigung der Eigenverantwortung und Selbstsorge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für ihre Gesundheit im Arbeitsleben

Adressaten dieser Zielsetzung sind die dem ZDB, dem BGL, dem HDB, dem DA, dem ZVDH und dem Bundesverband Gerüstbau e.V. angeschlossenen Arbeitgeber, die der BG BAU und der SVLFG und deren Versicherten unterfallen, sowie ihre Arbeitnehmer.

Handlungsschwerpunkte und Umsetzung

Seitens der Sozialpartner werden bereits Informationen zu der Thematik UV-Strahlung an Arbeitnehmer und Arbeitgeber vermittelt. Ebenso stellen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die BG BAU und die SVLFG Informationen zur Verfügung und führen Aktivitäten durch. Solche Angebote gilt es, zu vereinheitlichen, zu vertiefen und zu verbreiten. Zur Erreichung dieses Zieles wirken die Parteien dieser Vereinbarung auf Folgendes hin:

- Verfassung einer gemeinsamen Broschüre der Sozialpartner, der BG BAU sowie auch der SVLFG zu Risiken der UV-Strahlung, den kurz- und langfristigen Folgen der UV-Strahlung sowie möglicher Schutzmaßnahmen. Hierdurch soll eine Aufklärung zu der Thematik UV-Strahlung und UV-Schutz erfolgen sowie eine Sensibilisierung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bewirkt werden. Die Parteien der Vereinbarung sind sich einig, nachfolgend als Multiplikatoren zur Verbreitung der Broschüre in den Betrieben beizutragen.
- Organisation einer gemeinsamen Veranstaltung der Sozialpartner, der BG BAU sowie auch der SVLFG für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Erlangung von Informationen zur Thematik UV-Strahlung und UV-Schutz. Ferner wirken die Parteien dieser Vereinbarung darauf hin, dass der Austausch zwischen den Beteiligten im Rahmen der Veranstaltung gefördert wird. Im Rahmen der Veranstaltung werden Vertreter der BG BAU und der SVLFG über die Risiken der UV-Strahlung, den kurz- und langfristigen Folgen der UV-Strahlung sowie möglicher Schutzmaßnahmen berichten und den Teilnehmern für Fragen zur Verfügung stehen. Die Sozialpartner bieten den Teilnehmern eine Plattform des Erfahrungs- und Gedankenaustausches. Hierdurch soll Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten werden, sich zu informieren, ins Gespräch zu kommen und gemeinsam eine wirksame UV-Schutz-Kultur im Arbeitsalltag zu entwickeln.
- Die Parteien der Vereinbarung wirken darauf hin, im Rahmen des BG-BAU-Projekts „Bau auf Sicherheit. Bau auf Dich.“ ein „Sonnenschutzpaket“ zu integrieren. Dieses soll für den Arbeitnehmer zweckmäßige Schutzmaßnahmen vor UV-Strahlung beinhalten und an sie verteilt werden.

- Die Sozialpartner streben weiterhin an, über von der BG BAU und der SVLFG bereits angebotene Informationen und Projekte zu berichten und so als Multiplikatoren den Wirkungskreis auszubreiten.

Abstimmung

Die Sozialpartner vereinbaren die Einrichtung einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe, die gemeinsam an der Umsetzung der oben genannten Ziele arbeitet.

Schlussbestimmung

Durch diese Vereinbarung werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Sozialpartner weder eingeschränkt noch ausgeweitet.

In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2019, gekündigt werden.

Berlin, 20. Juni 2018

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

.....

.....

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaue e. V.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

.....

.....

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

.....

.....

Deutscher Abbruchverband e. V.

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

.....

.....

Bundesverband Gerüstbau e. V.

.....